



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

A) Problem

Das bayerische Feiertagsgesetz benachteiligt an stillen Feiertagen Veranstaltungen in Live-Musikspielstätten und Clubs gegenüber Sportereignissen und anderen Kulturveranstaltungen. An stillen Feiertagen sind Spaßbäder, Kinos oder Theater geöffnet, Veranstaltungen in Live-Musikspielstätten und Clubs hingegen dürfen von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr nicht stattfinden.

Clubs und Live-Musikspielstätten werden durch eine Entscheidung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Bundestags vom 4. Mai 2021 kulturellen Einrichtungen gleichgestellt (Entschließungsantrag für die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen für das Baulandmobilisierungsgesetz aus dem Deutschen Bundestag vom 7. Mai 2021). Dieses Vorgehen hatten Sachverständige in einem öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen am Mittwoch, dem 12. Februar 2020, unter Vorsitz von Mechthild Heil (CDU/CSU) einhellig empfohlen.

Der Anerkennung von Clubs und Live-Musikspielstätten als kulturelle Einrichtungen folgend sollen auch die Regelungen für die stillen Tage an die heutige Zeit angepasst werden, da Clubs und Live-Musikspielstätten den ersten Charakter des Tages nicht mehr beeinträchtigen als andere Kulturveranstaltungen oder Sportereignisse. Die Schlechterstellung von Nachtkultur gegenüber Sport und anderen Bereichen des Lebens ist nicht angezeigt.

Stille Tage sind Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend.

B) Lösung

Kulturveranstaltungen aller Art, also auch Tanzveranstaltungen, werden dem Sport gleichgestellt und gelten neben dem Sport als Ausnahme.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„²Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Veranstaltungen in Live-Musikspielstätten und Clubs sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Die bisherigen Formulierungen von Art. 3 Abs. 2 belegen Clubs und Live-Musikspielstätten an den sogenannten stillen Feiertagen Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Heiliger Abend mit einem Tanzverbot. Eine Neufassung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 stellt Veranstaltungen in Clubs und Live-Musikspielstätten anderen Kulturveranstaltungen oder Sportereignissen gleich.